

einen unabhängig von ihm, insbesondere durch gesetzwidrige Eingriffe, eintretenden Vermögensverlust dienen. Diese Zweckbestimmung geht dem Rechtsschutzbedürfnis gutgläubiger Erwerber vor. *Nathan* kommt zum gleichen Ergebnis mit der Begründung, die Vorschriften des BGB, die nur das kapitalistische Eigentum regelten, seien auf das Eigentum, das sich erst im Arbeiter-und-Bauern-Staat als sozialistisches Eigentum herausgebildet habe, wegen seiner strengen Zweckgebundenheit nicht anwendbar⁴⁰³).

Im *Konkurs* privater Schuldner hat der VEB für seine Forderungen ein Vorrecht nach § 61 Ziff. 2 KO wie die Forderungen auf Zahlung öffentlicher Abgaben, und zwar auch dann, wenn sie länger als ein Jahr fällig sind. Auch unterliegen alle mit Investitionskrediten erworbenen Gegenstände der abgesonderten Befriedigung⁴¹).

Umgekehrt ist die *Vollstreckung* privater Forderungen gegen „volkseigene“ Betriebe unzulässig. Zur Realisierung solcher Forderungen ist ein besonderer Verwaltungsweg vorgesehen^{42 43 * *}). Wegen der „Unpfändbarkeit“ der Forderungen „volkseigener Betriebe“ hält *Nathan* sogar eine Aufrechnung des privaten Vertragspartners für ausgeschlossen, § 394 BGB; damit wird § 395 BGB gegenstandslos und der Grundsatz „solve et repete“ allgemein zugunsten der öffentlichen Hand eingeführt⁴⁸).

b) Sozialistische Genossenschaften und Genossenschaftseigentum

Nach sowjetrussischem Muster wird auch im sowjetzonalen Recht ein „fortschrittliches“ Genossenschaftsrecht entwickelt, welches zu einer neuen Eigentumsform führt. „Sozialistische Genossenschaften“ in diesem Sinne sind einmal Genossenschaften, in denen „gesellschaftlich produziert und gesellschaftlich angeeignet wird (Produktionsgenossenschaften), ferner solche Genossenschaften, in denen „große Teile der werktätigen Bevölkerung organisiert sind“ (Kon-

^{40a}) *Nathan*, NJ 1957, 749 ff. In gleicher Richtung *H. Kleine*, NJ 1957, 327.

⁴¹) VO über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs des Schuldners vom 25. Oktober 1951 (GBL 955); DVÖ vom 26. Mai 1952 (GBL 441), dazu *H. Nathan*, NJ 1952, S. 115; *Hintze*, NJ 1953, 612. Nach *H. Hausrüh*, „Der Schutz volkseigener Forderungen im Konkurs“, NJ 1956, 208 ff. wird aber durch die Konkursdauer (im Durchschnitt 3 Jahre!) und durch ungesetzliche Handlungen der Konkursverwalter oft volkseigenes Vermögen geschädigt!

⁴²) Rundverf. vom 4. Februar 1949 und vom 4. Juli 1950 der deutschen Justizverwaltung in der sowj. Besatzungszone und des Ministeriums der Justiz der DDR, dazu *Artzt*, NJ 1951, S. 210 ff.

⁴³) *H. Nathan*, NJ 1953, 737 ff. unter 4; im Ergebnis ebenso *KG*, NJ 1953, 502, unter Widerspruch von *H. Breitharth*, (ebd.).